

Stadt Linnich

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m § 10a BauGB

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 10a BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

1 Ziel der Aufstellung des Bauleitplanes

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO² Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen ergeben.

Da dies auch nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, ist mit dem § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen worden. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen verwirklicht werden und somit die o.a. negativen Folgen vermieden werden.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen ergeben.

Da dies auch nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, ist mit dem § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen worden. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen verwirklicht werden und somit die o.a. negativen Folgen vermieden werden.

Für die Konzentrationszone Gereonsweiler soll zusätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um detailliertere Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen. In einem Bebauungsplan können zum Beispiel die Standorte der Anlagen bestimmt werden und somit ggf. auch Festsetzungen zum Schallschutz o.ä. getroffen werden. Es soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die Festsetzun-

gen unmittelbar an den geplanten Anlagentyp binden zu können und somit die größte Sicherheit bei den Beurteilungen der Auswirkungen zu erzielen. Ziel der Planung ist demnach die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um das geplante Vorhaben detailliert steuern zu können.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“ soll im Parallelverfahren mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Somit sollen beide Bauleitpläne zeitgleich bekannt gemacht werden.

Nach derzeitigem Planungsstand sind in der Zone Gereonsweiler die Errichtung und der Betrieb von 11 Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen.

Ziel der Planung ist es, eine konkrete Steuerung und Sicherung der Anordnung von Windenergieanlagen bereits auf Ebene der Bauleitplanung vornehmen zu können.

2 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 15.12.2011 durch den Rat der Stadt Linnich mit dem Ziel der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen gefasst und die parallele Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Ebenfalls wurde hierzu jeweils der Beschluss für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst, welche parallel im Zeitraum vom 22.06.2015 bis einschließlich zum 21.08.2015 durchgeführt wurden. Um der Öffentlichkeit eine höchstmögliche Transparenz gewährleisten zu können, wurde im Zeitraum vom 14.12.2015 bis einschließlich zum 27.01.2016 eine erneute frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ratssitzung vom 11.07.2017 der Beschluss für die Durchführung der Offenlage der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Offenlage der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst, welche parallel im Zeitraum vom 14.08.2017 bis einschließlich zum 25.09.2017 durchgeführt wurde.

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Diese wurde erforderlich, da mit Schreiben vom 29.11.2017 seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt wurde, dass die Bund/Ländergemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit ihrem Beschluss vom 5./6.09.2017 die überarbeiteten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen den Ländern zur Anwendung im Vollzug empfohlen hat. Diese Hinweise beinhalten eine Anpassung des bislang üblichen Prognosemodells an die Besonderheiten hoher Windenergieanlagen.

Eine entsprechende Anwendung im Rahmen des seitens der „windtest grevenbroich gmbh“ erstellten Gutachtens der zu erwartenden Schallimmissionen für den Standort Linnich-Gereonsweiler hat eine Änderung der maximal zulässigen Emissionswerte ergeben.

Dementsprechend ist eine Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 4 "Maßnahmen zum Immissionsschutz (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) sowie der übrigen Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich" erforderlich.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahmen kann angemessen verkürzt werden.

Beide zuvor genannten Möglichkeiten sollen Anwendung finden, wobei seitens der Stadt Linnich eine verkürzte Dauer der Auslegung von zwei Wochen als angemessen erachtet wird.

Eine detaillierte Steuerung des Vorhabens ist über die bloße Darstellung einer Konzentrationszone nicht möglich, da der Flächennutzungsplan nur die Aufgabe hat, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Details der Planung sollen daher über den vorliegenden Bebauungsplan geregelt werden.

Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sowie die Aufstellung des Bebauungsplans ersetzen nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung. Nach Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sind Windparks mit 3 oder mehr Anlagen immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (bei 3 bis weniger als 6 Anlagen : standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, bei 6 bis weniger als 20 Anlagen: Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, bei über 20 Anlagen: Umweltverträglichkeitsprüfung). Das Verfahren i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) muss für jeden geplanten Windpark durchgeführt werden.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist die Nutzung für die Windenergie grundsätzlich möglich. Die Umweltprüfung wurde in einem Umweltbericht dokumentiert, der Teil der Begründung ist.

Schutzgut Mensch

Die grundsätzliche Eignung der Fläche wurde in der Standortuntersuchung nachgewiesen. Die Plangebiete sind 1.000 m von den nächsten Siedlungsbereichen und 500 m von Einzelhöfen entfernt. Die konkreten Auswirkungen auf die schützwürdigen Gebiete wurden gutachterlich untersucht.

Eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Rotorschattenwurf ist durch Anpassung des Betriebsführungssystems der Windenergieanlagen mittels Abschaltmodulen zu erreichen, so dass die Anlagen zeitweise abgeschaltet werden können. Daher werden folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Schallschutz

Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der „Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05./06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016). Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche die maßgeblichen Schalleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.

Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel sind folgende Parameter zulässig:

Anlage	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
WEA 1	106,6	-
WEA 2	106,6	96,6
WEA 3	106,6	96,6
WEA 4	106,6	100,6
WEA 5	106,6	-
WEA 6	106,6	96,6

WEA 7	106,6	100,6
WEA 8	106,6	99,1
WEA 9	106,6	99,1
WEA 10	106,6	103,1
WEA 11	106,6	103,1

Von den festgesetzten Schalleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln bzw. bei Nachtbetrieb der WEA 1 und WEA 5 die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.

Schatten / Schattenschlag

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2002).

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichtes), ist der Schattenwurf auf die tatsächliche Beschattungsdauer zu begrenzen.“

Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuerungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen.

Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuerung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

Pflanzen

Durch den Ausbau der Wege, der Fundamente und Kranstellflächen werden meist landwirtschaftliche Flächen aber auch angrenzende Saumflure betroffen sein. Die Versiegelung bzw. Teilversiegelung der betroffenen Flächen führt zu einem vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Die detailliertere Bewertung der Beeinträchtigungen der Biotoptypen wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (integriert in der Umweltverträglichkeitsstudie) ist zum Bebauungsplan dargestellt. Dazu wird das Verfahren zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2008) verwendet.

Tiere

Im Hinblick auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurden Artenschutzgutachten erstellt. Dieses kommt zum Ergebnis, dass der Vogelschutz der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegenkommt. Jedoch sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Für die Arten Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche sind auf den Bauflächen der geplanten WEA Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um einen Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden (alternativ: Bauzeitenbeschränkung, Baufeldräumung, Baufeldbegutachtung). Um die ökologische Funktion eventuell betriebsbedingt beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kiebitz im räumlichen Zusammenhang auf jeden

Fall zu erhalten, sind in Anlehnung an MKUNLV&LANUV (2013) auf einer Fläche von ca. 2,24 ha habitataufwertende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Die dargelegten Maßnahmen sind gleichzeitig dazu geeignet, die Beeinträchtigungen in die Lebensraumfunktionen anderer Vogelarten der Feldflur (bspw. Rebhuhn, Feldlerche) zu kompensieren, die mit dem anlagenbedingten Verlust von Ackerflächen einhergehen (vgl. Kapitel 3.4).

Darüber hinaus werden die geplanten WEA weder gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen (Ecoda Umweltgutachten, Avifaunistisches Fachgutachten zu 11 geplanten WEA in der Konzentrationszone Gereonsweiler; Stadt Linnich, Kreis Düren, September 2017).

Im Rahmen des Kurzberichtes zu den Auswirkungen der aktuellen Planung (Ecoda, 14. September 2017) wurde mitgeteilt, dass bei der Realisierung der geplanten WEA für die Arten Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche nach wie vor und unabhängig vom Anlagentyp Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, um einen Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG weitestgehend zu vermeiden (alternativ: Bauzeitenbeschränkung, Baufeldräumung, Baufeldbegutachtung).

Unter dieser Voraussetzung steht der Artenschutz der Errichtung der WEA auch unter Berücksichtigung der Höhenbeschränkung der WEA auf 190 m nicht entgegen.

In dem Fachgutachten Fledermäuse wurden die möglichen Auswirkungen der Planung auf Fledermäuse prognostiziert und bewertet. Es wurde geprüft, ob durch die Planung ein Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 BNatSchG erfüllt wird und schließlich ob etwaige Auswirkungen als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten sind.

In der Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der Detektorbegehungen, der Horchkistenerfassung sowie der Sichtbeobachtungen vor Sonnenuntergang lässt sich kein erhöhtes Zugeschehen wandernder Fledermausarten über dem Untersuchungsraum erkennen. Die Prognose von Auswirkungen ergab, dass an den geplanten WEA für die nachgewiesenen Fledermausarten kein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird. Kollisionen von Fledermäusen an den geplanten WEA können zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sind aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zu allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt. Abschaltalgorithmen sind nicht erforderlich. Das Vorhaben wird nicht gegen § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG verstoßen.

Bezüglich der Fledermausaktivitäten wurde auf Empfehlung des Kreises Düren im Rahmen eines Kurzberichtes (Ecoda, 14.09.2017: Windkraftkonzentrationszone Linnich-Gereonsweiler, Kurzbericht zu den Auswirkungen der aktuellen Planung) eine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen, die geeignet ist, das Kollisionsrisiko für die Arten auf einem Niveau zu halten, das weitestgehend sicher unterhalb der Signifikanzschwelle liegt.

Vögel:

Es ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen auf den Bauflächen die zur Errichtung der geplanten WEA erforderlich sind (Zuwegung, Abbiegebereiche, Kranstell-, Montage- und Stellflächen) Niststätten von Rebhühnern, Kiebitzen oder Feldlerchen existieren. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist daher eine geeignete Maßnahme vorzunehmen.

Zwischen folgenden Maßnahmen kann alternativ ausgewählt werden:

- Errichtung der WEA in einem Bauzeitenfenster vom 11. August bis 10. März außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten
- Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können (11. August bis 10. März).
- Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann

mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen betroffene Arten brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

Fledermäuse

Sollten innerhalb des Plangebietes Quartiere von den Bautätigkeiten betroffen sein, sind zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Vor Aufnahme der Rodungs- bzw. Bauarbeiten sollten potentielle Quartierstrukturen (Altbäume) auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Die Kontrolle sollte durch eine fachkundige Person maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn erfolgen.
- Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, sollten die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden. Dazu müssen bei Bedarf in ausreichender Entfernung und in ausreichendem Maß im Umfeld der betroffenen Quartiere Fledermauskästen angebracht werden.
- Anschließend sollten die potentiellen Quartierstrukturen möglichst zeitnah entfernt bzw. die Einfluglöcher verschlossen werden, damit in der Zwischenzeit keine weiteren Fledermäuse Quartiere beziehen können.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei vorkommenden Fledermausarten sind die geplanten WEA jeweils vom 01. April bis 31. Oktober in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) abzuschalten, wenn in den genannten Zeiträumen folgende zwei Bedingungen gleichzeitig gegeben sind:
 - Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s
 - Temperaturen >10°C

Basierend auf neuen Erkenntnissen können diese Abschaltungen modifiziert werden bzw. es kann ggf. ganz auf diese verzichtet werden.

- Nach Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten WEA wird ein akustisches Monitoring zur Fledermausaktivität in Gondelhöhe veranlasst. Diese Messungen sind entsprechend den Empfehlungen von Brinkmann et al. (2011) und gemäß MKULNV & LANUV (2013) durchzuführen (empfohlenes System: batcorder).

Über die gemessene Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich kann die Zahl von Fledermäusen, die an der WEA potenziell verunglücken können, abgeschätzt werden. Die Messungen sollen in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober abdecken. In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich, sodass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl bzw. in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks >10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken (MKULNV & LANUV 2013). Im vorliegenden Fall sind demnach fünf von elf WEA mit Messgeräten zu versehen.

Die Ergebnisse der Messungen des ersten Betriebsjahres (Jahr mit Abschaltungen) sind in Form eines Berichts darzulegen. Der Bericht soll hinsichtlich der Signifikanz von Kollisionsereignissen fachlich fundiert Auskunft geben sowie Maßnahmen aufzeigen, die eventuell erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“, vgl. Behr et. al 2011). Die Entscheidung über die Art der weiterführenden Maßnahmen wird in enger Abstimmung zwischen Behörde, Gutachter und Betreiber stattfinden. Im zweiten Betriebsjahr könnte auf Grundlage der Ergebnisse der Betriebsalgorithmus angepasst werden (bspw. Zeiträume für Abschaltungen einengen) oder im optimalen Fall gänzlich verzichtet werden. Die Aktivitätsmessung im 2. Betriebsjahr würde der Verifizierung getroffener Einschätzungen dienen und eröffnet gegebenenfalls die Möglichkeit zu weiteren Optimierungen. Auch hierzu wäre ein fundierter Bericht zu erstellen, der der Fachbehörde zur weiteren Beurteilung des zukünftigen Betriebs vorgelegt werden muss.

Ausgleich (CEF-Maßnahmen)

Kiebitz

Im Jahr 2012 wurden mehrere Brutbereiche von Kiebitzen ermittelt, die sich im weiteren Umfeld der geplanten WEA befanden. Erhebliche Störungen, die zu einer Beeinträchtigung bzw. zum Verlust einer Fortpflanzungsstätte führen könnten, können nicht ausgeschlossen werden.

Um die ökologische Funktion eventuell betriebsbedingt beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für den Kiebitz zu erhalten, sollen in Anlehnung an den Leitfaden des MKUNLV & LANUV (2013) auf einer Fläche von ca. 2,24 ha habitataufwertende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Die CEF-Maßnahme erfolgt als eine 5.000 m² große Kiebitzinsel in einer ca. 17.400 m² großen umgebenden Getreide-, Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackerfläche auf den Flurstücken 120, 121 und 122 der Flur 17, Gemarkung Gereonsweiler in Linnich.

Die aktuelle Nutzung der Fläche ist Intensivacker.

Die Herstellung der Kiebitzinsel erfolgt im Zeitraum vom 20. Februar bis 01. Juli. Für die Kiebitzinsel ist eine 40 m breite und 125 lange Einsaat eines Grasstreifens mit Horst-Rotschwengel vorgesehen (obligatorische Herbstesaat bis spätestens Ende September). Die Kiebitzinsel ist innerhalb eines Getreide-, Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers vorgesehen. Eine Randlage der Kiebitzinsel ist auszuschließen.

In Bezug auf die Pflege der CEF-Maßnahme sind folgende Aspekte zu beachten:

- Dauerhafte und jährliche Einsaat
- Der mehrjährige Horst-Rotschwengel kann normalerweise 2-3 Jahre an derselben Stelle wachsen, ohne zu sehr von hochwüchsigen Gräsern bzw. Kräutern überwachsen zu werden. Danach ist in der Regel eine erneute Einsaat im Herbst nötig, um die Artenschutzfunktionen erzielen zu können.
- Pflegemaßnahmen sind im relevanten Zeitraum vom 20. Februar bis 01 Juli zu unterlassen.
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Mahd-Nutzung ab 01.Juli möglich
- In begründeten Fällen können Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problem-pflanzen) in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.
- Der umgebende Acker unterliegt einer konventionellen Nutzung als Getreide-, Mais , Hackfrucht- und Gemüseacker

Mit der CEF- Maßnahme für den Kiebitz werden auch hinsichtlich weiterer Arten der offenen Feldflur (u.a. Feldlerche, Rebhuhn) verlorengelungene Lebensraumfunktionen (auf etwa 10 % der insgesamt bebauten Fläche) wiederhergestellt bzw. aufgewertet. Die erheblichen Beeinträchtigungen auf 4,14 ha werden mit der Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Mähgrünland auf einer Fläche von 5.000 m² vollständig kompensiert.

Die CEF-Maßnahmen für den Kiebitz (ca. 2,24 ha) gelten multifunktional auch als Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Eingriffe aufgrund der Versiegelung. Durch die CEF-Maßnahme wird ein Biotopwertgewinn in Höhe von 10.000 Punkten erzielt.

Die vertragliche Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt vor dem Satzungsbeschluss. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch dingliche Sicherung und Bürgschaften vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans.

Boden

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge und anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaß-

nahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert.

Die vorgesehene Bebauung mit Windenergieanlagen führt zu einer im Verhältnis zum gesamten Plangebiet geringen Versiegelung durch Überbauung und die Anlage von Zuwegungen im Verhältnis zu der gesamten Größe des Plangebietes.

Zur Errichtung und für den späteren Betrieb der Anlagen sind Fundamente und Kranstellflächen anzulegen. Eine dauerhafte Versiegelung bzw. Teilversiegelung erfolgt auf einer Fläche von 42.090 m². Ca. 18.247 m² werden lediglich für die Dauer der Bauphase als Montage- und Lagerflächen und für Kurvenausbauten teilversiegelt

Der Boden wird auf der dauerhaft überbauten Fläche der aktuellen Nutzung langfristig entzogen und teil- bzw. vollversiegelt.

Die versiegelten Flächen verlieren ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie für die Versickerung des Grundwassers. Die Fundamente der WEA werden auf einer Fläche von insgesamt 5.500 m² unterirdisch (in ca. 2-3 m Tiefe) angelegt. In der Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung und ASP zu 11 geplanten Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Gereonsweiler wurden für die Fundamente ca. 441 m² pro WEA-Fundament angesetzt. Um genügend Flexibilität für die Genehmigungsplanung einzuräumen, wurde die zulässige Grundfläche im Rahmen des Bebauungsplanes auf 500 m² festgesetzt. Für 11 WEA werden insgesamt 5.550 m² Fläche für die Fundamentherstellung dauerhaft versiegelt. Weiterhin erfolgt eine Vollversiegelung von ca. 370 m² aufgrund der Übergabestation.

Die geschotterten Erschließungswege sowie die Kranstellflächen behalten ihre Durchlässigkeit bezüglich des Niederschlagswassers. Gegenüber einer vollständigen Versiegelung wird die Beeinträchtigung dadurch minimiert, kann aber nicht vollständig vermieden werden.

Durch die erforderlichen Zuwegungen und dauerhaft angelegten Kranstellflächen der geplanten WEA kommt es auf einer Fläche von insgesamt 36.220 m² zu einer dauerhaften Teilversiegelung.

Des Weiteren ist insbesondere während der Bauphase mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Hierdurch kommt es zu einer weiteren Veränderung der Standortbedingungen sowie der Bodenfunktionen. Schadstoffeinträge, beispielsweise durch Treibstoff- oder Ölverlust der Baumaschinen in den Boden, können nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist zu beachten, dass dieses Risiko auch beim Einsatz von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden besteht. Die Baufahrzeuge müssen sich auch aufgrund der technischen Anforderungen auf den bestehenden befestigten und /oder auf den neu anzulegenden Schotterflächen bewegen. Somit entfallen Bodenverdichtungen über die Grenzen dieser Flächen hinaus. Eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung des Bodens durch Baufahrzeuge findet nicht statt.

Eingriffe in das natürliche Relief des Plangebietes, also Aufschüttungen und Abgrabungen, werden bei der Realisierung des Planvorhabens voraussichtlich nicht erforderlich sein.

Der Verlust der freien Fläche durch die Versiegelung und der damit verlorengegangenen Bodenfunktion führt insgesamt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens, die es auszugleichen bzw. zu ersetzen gilt. Im Verhältnis zu der gesamten Plangebietsgröße bedeutet die vorgesehene Bebauung mit Windenergieanlagen sowie Zuwegungen und Kranstellflächen jedoch eine geringe Versiegelung. Zudem werden die Montage- und Lagerflächen nur temporär hergestellt und nach Errichtung der WEA wieder zurückgebaut, d.h. das Schottermaterial wird entfernt und der zuvor abgeschobene Boden wird entsprechend der ursprünglichen Schichtverhältnisse wieder eingebaut, so dass diese Flächen dann weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Die Montage- und Lagerflächen wirken sich deshalb nicht erheblich beeinträchtigend auf die Bodenfunktionen aus. Nach Bauende soll ein Teil des Bodenaushubs gemäß der ursprünglichen Lagerung im Bereich Fundamente wieder angefüllt werden bzw. zum Wegeausbau verwendet werden. Vor Ausführung der Maßnahmen soll die Genehmigungspflicht sowie die Natur- und Landschaftsverträglichkeit der Verwendung des verbleibenden Bodenaushubs mit der Kreisbehörde abgestimmt werden (Ecoda Umweltgutachten, Dr. Bergen & Dr. Fritz GbR, Umweltverträglich-

keitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung und ASP zu 11 geplanten Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Gereonsweiler (Stadt Linnich, Kreis Düren), September 2016).

Wasser

Durch Überbauung und Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden kommt es innerhalb des Plangebietes zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minimierung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen. Der Boden ist für die Versickerung in vielen Plangebieten bzw. Plangebietsbereichen nur bedingt geeignet bzw. zum Teil ungeeignet. Dennoch verursacht das Vorhaben im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Ertrag, aufgrund der hohen nutzbaren Feldkapazität, eine Beeinträchtigung der Vegetation.

Die Versiegelung bzw. Teilversiegelung durch die Fundamente, Kranstellflächen und Wegeausbauten wird auf ein notwendiges Maß reduziert. Die notwendige Versiegelung für die Anlagenfundamente wird auf ein Minimum reduziert und beträgt insgesamt rund 4.851 m². Mit einer erheblichen Veränderung der Grundwasserneubildungsrate ist nicht zu rechnen (Ecodia Umweltgutachten, Dr. Bergen & Dr. Fritz GbR, Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung und ASP zu 11 geplanten Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Gereonsweiler (Stadt Linnich, Kreis Düren), September 2016).

Gewässerstrukturen werden durch die Windenergienutzung im Plangebiet nicht verändert. Es sind keine grundwasserbeeinträchtigenden Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen durch den Bau und/ oder den Betrieb von WEA in nennenswertem Maße zu erwarten.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Schadstoffe wird nicht erwartet. Die Anlagen verfügen über verschiedene Schutzvorrichtungen, die im Störfall einen Austritt wassergefährdender Stoffe verhindern (Ecodia Umweltgutachten, Dr. Bergen & Dr. Fritz GbR, Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung und ASP zu 11 geplanten Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Gereonsweiler (Stadt Linnich, Kreis Düren), September 2016).

Klima und Luft

Die klimatischen Funktionen der Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Da die vorhandene Vegetation kaum verändert wird, sind keine Veränderungen der kleinklimatischen Wirkungen zu erwarten. Eine zusätzliche negative klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da versiegelte Flächen sich schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen. Die neue Versiegelung hat im Vergleich zum Plangebiet aber nur einen geringen Umfang.

Mit der Realisierung der Windkraftanlagen kommt es durch die Versiegelung und Überbauung von bisher un bebauten Flächen zu einer nachteiligen Veränderung des lokalen Temperatur- und Feuchtehaushaltes. Strahlungseffekte werden verändert und die verstärkte Wärmerückhaltung führt zu einer lokalen Erhöhung der Lufttemperatur in Verbindung mit einer Senkung der Luftfeuchtigkeit. Die Auswirkungen sind hier jedoch gering, da die Versiegelung im Vergleich zu der Größe des gesamten Plangebietes zu vernachlässigen ist. Zudem bleiben die Ackerflächen zwischen den einzelnen Windkraftstandorten bestehen.

Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Gerade bei Windenergieanlagen kann eine Veränderung der lokalen Windströmungen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Rotorendrehung wird ein Teil der Energie des Windes absorbiert und damit die Windgeschwindigkeit im Nachlaufbereich der WEA reduziert. Als Konsequenz entstehen in diesem Bereich stärkere Luftverwirbelungen. Die Reichweite dieser Nachlaufströmungen ist von der Größe der Anlage abhängig und ist nach etwa 300 – 500 m auf eine unbedeutende Stärke gesunken. Der Rotorenbereich ist allerdings im Verhältnis zu den bewegten Luftmassen auch bei größeren Windparks verschwindend gering, so dass keine Beeinträchtigungen diesbezüglich zu erwarten sind (Ecodia Umweltgutachten, Dr. Bergen & Dr. Fritz

GbR, Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung und ASP zu 11 geplanten Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Gereonsweiler (Stadt Linnich, Kreis Düren), September 2016).

Durch die Überbauung werden mikroklimatische Veränderungen erwartet, die jedoch lokal sehr beschränkt sind und als vernachlässigbar angesehen werden. Luftverunreinigungen treten nur während der Bauphase auf (Abgase der Fahrzeuge), beim Betrieb der Anlagen werden keine Luftschadstoffe freigesetzt. Als Ziel verfolgt die Windenergienutzung die Einsparung fossiler Energieträger und eine positive Auswirkung auf das Globalklima.

Insgesamt ergeben sich keine nennenswerten negativen Auswirkungen der Windenergienutzung im Bereich der geplanten Konzentrationszonen (Ecoda Umweltgutachten, Dr. Bergen & Dr. Fritz GbR, Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung und ASP zu 11 geplanten Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Gereonsweiler (Stadt Linnich, Kreis Düren), September 2016).

Landschaft

Das Landschaftsbild und seine Erholungsfunktion sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden. Das Landschaftsbild ist rein objektiv schwer zu bewerten.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde das Verfahren nach Nohl „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ angewendet. Dieses Verfahren enthält eine Skalierung, die zunächst in 13 Einzelschritten die potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermittelt. Es werden die verschiedenen Merkmale des Eingriffes bezüglich des Landschaftsbildes in Zahlen ausgedrückt. Im 14. Schritt wird der Umfang der Kompensationsfläche ermittelt.

Im Untersuchungsraum ist das Landschaftsbild bereits durch die Nutzung der Windenergie geprägt. Zum einen sind die im räumlichen Zusammenhang bereits bestehenden WEA auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen weiträumig zu sehen. Zusätzlich treten im Nordosten, Südosten und Südwesten weitere Windparks auf. Die Errichtung weiterer WEA stellt somit keine wesensfremde Nutzung in dem Raum dar. Die Errichtung der elf geplanten WEA als Erweiterung des bestehenden Windparks auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen mit 21 WEA wird jedoch zu einer deutlichen Verstärkung des Eindrucks in Bezug auf die Windenergienutzung bedeuten. Angesichts der räumlichen Ausdehnung sowie der Massierung werden die WEA auch in größerer Entfernung stärker wahrgenommen. Der Bauhöhenunterschied zwischen Neuanlagen und den geplanten WEA wird aufgrund der unterschiedlichen Entfernung der Anlagen und aufgrund der Niveauunterschiede nicht ersichtlich. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beschränken sich im Wesentlichen auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten, strukturarmen Raum im Umkreis von 3 km, dem als siedlungsnahen Freiraum eine allgemeine Bedeutung für die Naherholung zugesprochen wird (Ecoda Umweltgutachten, Dr. Bergen & Dr. Fritz GbR, Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung und ASP zu elf geplanten Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Gereonsweiler (Stadt Linnich, Kreis Düren), September 2016).

Die geplanten 11 WEA werden zusammen mit den 21 in unmittelbarem Umfeld bestehenden WEA auf 20.077,4 ha sichtbar sein. Dies entspricht einem Anteil von 53,3 % am Untersuchungsraum. Die visuellen Einwirkungsbereiche treten im Wesentlichen in der Einheit Jülicher Börde auf.

Der Anteil der Flächen mit Sichtbeziehungen zu dem Windpark wird in Folge der Erweiterung durch die 11 geplanten WEA von 52,6 % auf 57,0 % ansteigen. Der Zuwachs an Flächen mit Sichtbeziehungen zu den WEA im Plangebiet verteilt sich relativ gleichmäßig über den Untersuchungsraum.

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung sowie der Verstärkung von WEA im Plangebiet wird für einen Betrachter, der auf den Windpark blickt, dieser einen hohen Anteil am horizontalen Blickfeld

einnehmen. Gemäß dem Gutachten wird die Wirkung des geplanten Windparks auch im Fernbereich als subdominant eingeordnet. Während den Raumeinheiten Jülicher Börde und Geilenkirchener Lehmplatte eine geringe ästhetische Empfindlichkeit zugesprochen wird, ist diese für die Ruraue aufgrund des ästhetischen Eigenwertes und der Schutzwürdigkeit als überdurchschnittlich bis hoch einzustufen. Die Ruraue befindet sich jedoch in einer Entfernung, in der die Beeinträchtigungen nicht mehr als erheblich angesehen werden. Daher wird diesbezüglich das Konfliktpotenzial als mittel eingestuft. In den Raumeinheiten Wurmiederung und Baaler Riedelland wird das Konfliktpotenzial angesichts des geringen Anteils an Sichtbereichen sowie größerer Entfernung zum Vorhaben als weitgehend gering bewertet.

Die detaillierte Bewertung der einzelnen ästhetischen Raumeinheiten ist im Fachgutachten Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung und ASP zu elf geplanten Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Gereonsweiler, (Ecoda Umweltgutachten, Dr. Bergen & Dr. Fritz GbR September 2016) zu finden. Gemäß dem Gutachten wird durch die Errichtung der geplanten WEA und bestehenden WEA der Landschaftseindruck geändert. Daher ist der Eingriff in das Landschaftsbild mit landschaftsästhetisch durchschnittlich wirksamen Maßnahmen auszugleichen (vgl. Kapitel 3.2 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Im Rahmen des Kurzberichtes zu den Auswirkungen der aktuellen Planung (Ecoda, 14. September 2017) wurde mitgeteilt, dass die für die geplanten WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 190 m durchgeführte Sichtbereichsanalyse marginale Unterschiede zu dem vorherigen Planungsstand zeigt. Hinsichtlich der qualitativen Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich keine Änderungen der Bewertungen.

Somit wird sich der nach dem Verfahren von Nohl (1993) ermittelte Kompensationsbedarf durch die vorgesehene Höhenbegrenzung allenfalls marginal verringern. Vor diesem Hintergrund werden für die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild nach wie vor 8,7 ha veranschlagt, auf denen Landschaftsbild aufwertende Maßnahmen durchzuführen sind. Die Maßnahmen dienen im Sinne der Multifunktionalität zugleich der Kompensation des Biotopwertverlusts.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Gemäß der Handreichung der UVP-Gesellschaft tritt eine Betroffenheit eines Kulturguts durch ein Vorhaben dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturguts durch die Maßnahme direkt oder mittelbar berührt werden.

Bezüglich der Betroffenheit lassen sich drei Aspekte unterscheiden (UVP-Gesellschaft 2008):

- die substanzielle Betroffenheit, die sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese wertbestimmend sind
- die funktionale Betroffenheit, die die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturguts wesentlich ist, und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft,
- die sensorielle Betroffenheit, die sich auf den Erhalt der Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht

Baudenkmale sind gemäß der Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen der UVP-Gesellschaft (2008), bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit regelmäßig „sehr hoch- in ihrer Schutzwürdigkeit regelmäßig der Kategorie „sehr hoch in ihrer Substanz mit sehr hohem historischen Zeugniswert“ zuzuordnen. Eine direkte Schädigung (substanzielle Betroffenheit) der relevanten Denkmale und funktionale Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die sensorielle Betroffenheit wurde die Bewertung auf den visuellen Wirkraum der Denkmale beschränkt. Hierbei erfolgte eine Bewertung bzw. eine Einstufung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der berücksichtigenden Denkmäler gemäß des Bewertungsverfahrens der UVP-Gesellschaft (2014). Das Erscheinungsbild der betrachteten Baudenkmäler wird in den meisten Fällen nicht oder unwesentlich verändert. Daher ergab die Einstufung im Gutachten vorwiegend „unbedenklich“ bzw. „vertretbar“ bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bau-

denkmäler.

Für die Baudenkmäler:

- Katholische Pfarrkirche St. Agatha (Glimbach)
- Katholische Pfarrkirche St. Martinus (Linnich)
- Katholische Pfarrkirche St. Gereon (Würm)

wurden die Auswirkungen als bedingt vertretbar eingestuft, da die Umgebung der Denkmäler hinsichtlich des Erscheinungsbildes durch das Vorhaben verändert wird.

In der Ermittlung zu den zu betrachteten Baudenkmälern sind jedoch keine Hinweise auf schutzwürdige Sichtbeziehungen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten enthalten. Gemäß dem Gutachten deutet kein Hinweis darauf hin, dass die Baudenkmäler im Untersuchungsraum durch das Vorhaben in schwerwiegender Weise erdrückt, verdrängt oder übertönt werden. Es wird auch nicht ersichtlich, dass der Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Insgesamt werden die Auswirkungen bezogen auf die engere Umgebung für alle betrachteten Denkmale als unbedenklich eingestuft.

Bodendenkmale

Unter Beachtung der Tatsache, dass die Bodeneingriffe für den eigentlichen Bau der Windenergieanlagen selbst gering sind, ist davon auszugehen, dass Störungen durch Erdingriffe in Bodendenkmäler abgewendet werden können.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan eingefügt:

„Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werktage unverändert zu erhalten.“

Sachgüter

Durch die Planung erfolgt infolge der Anlagen von einzelnen Windenergieanlagen nur ein geringer Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Die hier vorkommenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als gebietstypische und weit verbreitete Sachgüter zu werten. Es ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung diesbezüglich auszugehen.

Eingriffsregelung

Der gesamte Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild und für die Versiegelung beläuft sich auf ca. 8,7 ha,

Der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild und die Versiegelung wird teilweise über das Ökokonto der Stadtentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Linnich mbH (ca. 6,46 ha) abgegolten.

Es werden Flächen unter gruppen-/truppweiser Verwendung der Gehölzarten Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, Weichholzauenwälder (Silberweidenwälder) sowie die Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder zu den natürlichen Waldgesellschaften entwickelt. Der Bestandsumbau von der Hybridpappelkulturen zu den v. g. Waldgesellschaften wird unter Ausschluss von Kahlschlägen und bei Erhaltung eines möglichst großen Anteils von Alt- und Totholz sowie der natürlichen Ufergehölze und Auwaldrelikte am Rurufer durchgeführt. Die zeitlichen Einschränkungen (Brut- und Nistzeiten) sowie die aktuelle Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope finden bei der Umsetzung Beachtung.

Es handelt sich im Einzelnen um die Flächen:

C = ca. 8,5 ha, Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1618 (teilweise),

D = ca. 3,9 ha, Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1611 (teilweise)

Die CEF-Maßnahmen für den Kiebitz (ca. 2,24 ha) gelten multifunktional auch als Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Eingriffe aufgrund der Versiegelung. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren dargelegt.

Mit den bereitgestellten CEF-Maßnahmen für den Kiebitz (ca. 2,24 ha) und den Ausgleichsmaßnahmen über das Ökokonto der Stadtentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Linnich mbH (ca. 6,46 ha) können die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Eingriffe aufgrund der Versiegelung auf einer Fläche von insgesamt ca. 8,7 ha Fläche ausgeglichen werden.

Die vertragliche Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt vor dem Satzungsbeschluss. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch dingliche Sicherung und Bürgschaften vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete liegen in den Plangebietten und in unmittelbarer Nähe der Plangebietten nicht vor.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der erneuten frühzeitigen Beteiligung wurden folgende wesentliche Bedenken und Anregungen geäußert:

Kernaussagen der Stellungnahmen:

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Einzelne Bürger kritisieren die Standortuntersuchung und die hierin getroffene Flächenauswahl. Es werden, vor allem durch die Anzahl der in Gereonsweiler geplanten Anlagen, zu starke Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Es werden Auswirkungen durch den Schall und den Schattenwurf erwartet.

Weiterhin wird angeführt, dass die Einschätzung des Landschaftsbildes zu negativ ist und der Ausgleich demnach zu gering ausfällt.

Es wird kritisiert, dass die artenschutzrechtlichen Erhebungen aus dem Jahre 2011 verwendet werden. Die Methodik der ASP wird angezweifelt. Weiterhin wird gefordert, dass auch Arten in größerer Entfernung anders berücksichtigt werden. Es werden insbesondere erhebliche Auswirkungen auf die Feldvögel erwartet. Ferner wird die Lage der Ausgleichsflächen kritisiert.

Es werden Auswirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile befürchtet.

Auswirkungen auf den Menschen

Es werden Auswirkungen auf die Gesundheit durch den Schall, insbesondere durch Infraschall und tief frequenten Geräusche befürchtet. Ferner werden Auswirkungen durch den Schall befürchtet. Weiterhin werden Auswirkungen durch den Schattenwurf befürchtet.

Es wird insgesamt kritisiert, dass nicht zu allen Wohngebäuden ein 1000 m Abstand gewählt wurde.

Es wird kritisiert, dass bei der Planung die Belange der Naherholung verkannt werden.

Auswirkungen auf den Boden

Der enorme Flächenbedarf der Windenergieanlagen für Fundamente und Erschließung wird kritisiert.

Weitere Auswirkungen

Weiterhin wird die Standsicherheit der Anlagen aufgrund der Bodenbeschaffenheit in Frage gestellt.

Es wird erwartet, dass es Beeinträchtigungen der Flugsicherheit beim Anflug auf den Flugplatz Geilenkirchen gibt.

Es wird mit Immobilienwertverlusten gerechnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.

Im Zuge einer Umplanung wurde die Anlagenanzahl deutlich reduziert. Zukünftig plant die Stadt Linnich die Errichtung von 11 statt 21 WEA in der Konzentrationszone Gereonsweiler. In diesem Zusammenhang kann ebenfalls angenommen werden, dass durch den Wegfall von 10 WEA (11 statt 21) die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert werden kann.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Bebauungsplanverfahren bilanziert und ausgeglichen. Im Rahmen der des Bebauungsplanes wurden Gutachten zum Schall und zum Schattenschlag erstellt. Es wurden entsprechende Schutzfestsetzungen getroffen werden.

Die Begehungen aus 2011 und 2012 sind noch stets aktuell. Die Erstellung eines Gutachtens nimmt viel Zeit in Anspruch. Begehungsergebnisse müssen ausgewertet werden

Die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ definierten Untersuchungsradien sind in der Untersuchung eingehalten. Auch die Methodik ist eingehalten.

Zur Vermeidung von Auswirkungen, insbesondere auf Feldvögel, durch den Bau der Anlagen sind Festsetzungen im Plan getroffen worden, wie z.B. eine Bauzeitenbeschränkung. Für den Kiebitz erfolgt ein Ausgleich.

Es hat Bemühungen gegeben, auch ortsnahe Ausgleichsflächen zu finden. Hierzu wird auch das Ökokonto der Stadt Linnich in Anspruch genommen, da sich die entsprechenden Flächen des Ökokontos innerhalb eines Natura-2000 Gebietes befinden. Auch aus diesem Grund ist dieser Raum - in Abstimmung und mit Einverständnis der Unteren Landschaftsbehörde - prioritär im Vergleich zu anderen Räumen zu entwickeln.

Vom Gesetzgeber vorgeschrieben Abstände zu den einzelnen Schutzgebieten gibt es nicht. Bereits in der Standortuntersuchung als diesem Bebauungsplan vorgelagerte Planung werden zu Naturschutzgebieten Abstände von 300 m als weiches Tabukriterium definiert.

Zu Auswirkungen auf den Menschen

Alle immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wurden in Fachgutachten untersucht. Wenn erforderlich wurden zur Vermeidung geeignete Festsetzungen getroffen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte kann dabei ausgeschlossen werden. Es sind sowohl Festsetzungen zur Vermeidung von Schallauswirkungen als auch zur Vermeidung von Schattenschlag im Bebauungsplan enthalten.

Gem. dem Stand der Technik ist der Infraschall nicht zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen, die über das bisher vorgesehene Maß hinausgehen, nicht zu treffen. Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vergl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen.

Einzelhöfe werden im Immissionsschutzrecht in der Regel wie Mischgebiete beurteilt. Für diese gelten weniger strenge Lärmrichtwerte als wie für Wohngebiete, wie sie in Siedlungen zu finden sind. Daher wurden für diese in der Standortuntersuchung andere Abstände angesetzt. Der vorlie-

gende Bebauungsplan diskutiert die pauschalen Abstände nicht mehr, hier wird für jedes Haus ganz konkret überprüft, ob die Grenzwerte eingehalten werden.

Der Untersuchungsraum in der UVS wird auf 3 km begrenzt. Dennoch wird vom Plangeber nicht verkannt, dass auch darüber hinaus Auswirkungen aufgrund der weiten Sichtbarkeit der WEA bestehen.

Zu Auswirkungen auf den Boden

Für die Flächen, die durch den Bau der Anlagen versiegelt werden, wird ein Ausgleich geschaffen.

Zu weiteren Auswirkungen

Die Beurteilung der Standsicherheit ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, sondern wird im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Es werden jedoch in den Bebauungsplan Hinweise zum Boden (z.B. Erdbebengefahr) aufgenommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat eine Umplanung des in Rede stehenden Windparks stattgefunden. Zukünftig ist seitens der Stadt Linnich die Errichtung von lediglich 11 (statt 21) WEA angedacht. Aufgrund der Reduzierung der WEA Anzahl kann gleichzeitig gewährleistet werden, dass eine Beeinträchtigung – unter Berücksichtigung evtl. Auflage einer Abschaltautomatik - des Flugplatzes ausgeschlossen werden kann.

Schadhafte Immobilienwertveränderungen, die es auszugleichen gilt, lägen dann vor, wenn die gesetzlichen Bestimmungen, z.B. der TA Lärm, verletzt werden. Dies ist nicht der Fall.

5 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Es wurden folgende wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben:

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Kernaussagen des Schreibens:

- Empfehlung einer Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt.
- Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.
- Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird die Durchführung zusätzlicher Sicherheitsdetektionen empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Daten der Verdachtspunkte werden an die jeweiligen künftigen Betreiber der Windenergieanlagen weitergereicht, damit diese im Rahmen des Bauantrages nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine Überprüfung der Flächen veranlassen können. Zusätzlich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bezirksregierung Düsseldorf, Luftverkehr

Kernaussagen des Schreibens:

Das Bauvorhaben wird als Luftfahrthindernis gewertet, daher ist eine luftrechtlichen Zustimmung erforderlich. Bei der derzeit geplanten Höhe von maximal 284,30 m ü. NN (185,90 m ü. Grund) ist damit zu rechnen, dass jede Windkraftanlage mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß

der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AW; NfL I - 143/07 vom 24.05.2007) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des sich dem Bauleitplanverfahren anschließenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird eine Kennzeichnung festgelegt werden.

Kreis Düren

Kernaussagen des Schreibens:

- Kreisstraßen: Es wird auf die Abstandsflächen nach § 25 StrWG NW hingewiesen Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß dem Windenergieerlass NRW Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten. Für die Anlegung einer Zufahrt (Abbiegefläche) im Bereich der K 6 sind gesonderte Anträge zu stellen. Falls Leitungsverlegungen an der Kreisstraße in Frage kommen, müssen hierzu ebenfalls Anträge gestellt werden.
- Immissionsschutz: Es wird auf im Schallgutachten zu berücksichtigende gewerbliche Vorbelastungen hingewiesen.
- Bodenschutz: Es wird auf mögliche Kampfmittel hingewiesen
- Landschaftspflege und Naturschutz: Aus landschaftspflegerischer Sicht werden Bedenken gegen den Standort der Anlage 2 vorgetragen. Diese Anlage ist in geringem Abstand (<100m) zu dem im LP 5 Aldenhoven/Linnich-West festgesetzten LB 2.4.3-7 geplant. Weiterhin wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass als Vermeidungsmaßnahme entlang der LB's 2.4.3-5 bis 2.4.3-7 keine Erschließung der Anlagenstandorte erfolgen darf. Weiterhin wird auf Summationseffekte beim Landschaftsbild hingewiesen. Es wird auf Fledermäuse und mögliche Auswirkungen hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Festsetzung des Baufensters der WEA 1 wird zur K 6 ein Mindestabstand von ca. 40 m Metern eingehalten. Gemäß § 25 StrWG NRW bedürfen Außerhalb der Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen ein Mindestabstand von 40 m zu Kreisstraßen unterschreiten. Demnach werden die erforderlichen Abstände eingehalten.

Die Gefahren durch Eiswurf etc. können durch technische Vorkehrungen ausgeschlossen werden. Diese werden im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fixiert.

Die Regelung der Zufahrten und Leitungsverlegungen erfolgen ebenfalls im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Der Hinweis auf Vorbelastungen wird zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Verfahren beteiligt.

Im Rahmen der Standortuntersuchung wurde der LB aus der Planung genommen, Die Regelung Erschließung erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Anlagenzahl wurde nach der frühzeitigen Beteiligung reduziert. Das Vorkommen von Fledermäusen wird in der ASP untersucht.

Kreis Heinsberg

Kernaussagen des Schreibens:

Es wird auf eine genehmigte, aber noch nicht errichtete WEA hingewiesen, die in den Gutachten zu berücksichtigen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die windtest Grevenbroich hat im Auftrag der Stadt Linnich mit Datum vom 07.08.2014 ein Nachtragsgutachten zur Schallprognose erstellt. Dieses ist inzwischen überholt, da im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Umplanung des Windparks und eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Gutachten stattgefunden hat. Alle aktualisierten Gutachten werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt.

Aus diesem geht hervor, dass die von der Fa. WWU Wind GmbH (WWU) geplante Windenergieanlage des Typs ENERCON E-70 E4 (mit positivem Bauvorbescheid: 370.0008/11/0106.2-Ilga von 2011-12-19) in dem vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt werden muss, da WWU für ihre geplante WEA eine Rückstellung des Bauvorbescheids hinter den Bauantrag der für die Stadt Linnich ausführenden Fa. Windpark Gereonsweiler GmbH & Co. KG veranlasste.

Die Thematik hat sich in der Zwischenzeit erübrigt, da die Gültigkeitsdauer des genannten positiven Bauvorbescheids lt. Information des Kreises Heinsberg (Immissionsschutzabteilung) seit 2016-01 abgelaufen ist. Eine Berücksichtigung dieser WEA ist somit nicht mehr erforderlich.

Landesbetrieb Straßen NRW**Kernaussagen des Schreibens:**

- Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen
- Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur B 57 und L 228, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten.
- Es werden Aussagen zur späteren Anlagenerschließung getroffen.
- Es werden Aussagen zu Werbeanlagen gemacht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß des Windenergieerlasses NRW ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände von klassifizierten Straßen einzuhalten. Demnach sind technische Maßnahmen zu bevorzugen; der eineinhalbfache Abstand ist nicht erforderlich.

Es wird zu allen Anlagen ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten.

Die Erschließung wird nicht im Bebauungsplan geregelt. Die Erschließung zum Bau der Anlagen ist Bestandteil der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Bzgl. der Werbeanlagen wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

LVR Amt für Denkmalpflege**Kernaussagen des Schreibens:**

Es wird davon ausgegangen, dass in der Fläche ein umfassendes Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist. Es werden im Weiteren Aussagen zur Bedeutung der Fläche gemacht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme des LVR folgend wird die Erfassung der Bodendenkmale auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgestuft.

Im Umweltbericht wird bereits jetzt auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie auf die erforderliche Überprüfung im Genehmigungsverfahren hingewiesen. Zusätzlich wird die Archäologi-

sche Bewertung aufgenommen. Es erfolgt ein Hinweis auf das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmalen.

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie

Kernaussagen des Schreibens:

Es werden Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen und zu Sumpfungmaßnahmen gemacht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es werden entsprechende Hinweise in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen.

Geologischer Dienst NRW

Kernaussagen des Schreibens:

- Hinweis zur Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S
- Hinweis, dass vor Baubeginn die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen sind

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, aufgenommen.

RWE

Kernaussagen des Schreibens:

Es wird auf Grundwassermessstellen hingewiesen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundwassermessstelle liegt außerhalb der Baufenster und wird somit durch die Planung nicht in ihrem Erhalt gefährdet.

DB

Kernaussagen des Schreibens:

Es wird auf eine 110-kV Freileitung hingewiesen, die das Plangebiet quert. Wir empfehlen Ihnen, die Abstände zwischen WEA und Freileitung möglichst größer als 3 x Rotorblattdurchmesser zu wählen. Einem Abstand kleiner als 1 x Rotorblattdurchmesser stimmen wir auf keinen Fall zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für Freileitungen ist im Regelfall der einfache Rotordurchmesser einer WEA als Abstand einzuhalten. Der Abstand bezieht sich dabei auf die Entfernung zwischen dem äußersten Leiterseil und der äußersten Spitze des Rotors. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschlepe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht und andere Risiken wie z.B. Eiswurf oder Brand durch geeignete technische Maßnahmen minimiert werden können, kann der Abstand unterschritten werden. Dies ist bei heute üblichen Anlagen mit Gesamthöhe von 180 m üblicherweise der Fall.

Aufgrund der geplanten Höhe der Windenergieanlagen ist nicht in jedem Fall gegeben, dass Beeinträchtigungen überhaupt vorliegen und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollten Maßnahmen erforderlich werden, gilt das Verursacherprinzip. Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG werden entsprechende Untersuchungen erfolgen.

E-Plus

Kernaussagen des Schreibens:

Es wird auf Richtfunkstrecken im Plangebiet hingewiesen. Idealerweise beträgt die freizuhaltende Richtfunk-Trassenbreite jeweils 30 Meter zu beiden Seiten der Mittellinien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erfordernisse des Richtfunks stellen kein Ausschlusskriterium dar, da ihre tatsächliche Beeinträchtigung durch nah heranrückende Windenergieanlagen in der Regel erst vorhabenbezogen ermittelt werden kann. Moderne WEA können bei entsprechender Anlagenhöhe mit ihren Rotorblättern den Bereich über der Richtfunkstrecke überlagern, ohne die Funkstrecke zu beeinträchtigen. Ferner besteht die Möglichkeit mit sonstigen technischen Mitteln (z.B. Repeater am Mast) eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

Regionetz GmbH

Kernaussage des Schreibens:

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen bzw. Kabel entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bestandspläne wurden abgefragt. Die Leitungen sind mit Schutzstreifen als von der Bebauung frei zuhaltende Flächen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kernaussage des Schreibens:

Das Planungsgebiet „Windenergie Gereonsweiler“ befindet sich

- innerhalb des Zuständigkeitsbereiches sowie auch des Bauschutzbereiches des militärisch genutzten Flughafens Geilenkirchen
- innerhalb des Bereiches des Verlaufes von militärischen Richtfunkstrecken

Des Weiteren befindet sich im Plangebiet eine militärisch genutzte Produktfernleitung.

Durch die hier geplante WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Die Bundeswehr stimmt den WEA 6,7,8,15 und 20 zu.

Die Windenergieanlage 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19 und 21 müssen mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Es werden weitere Auflagen gemacht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Auswirkungen auf den Flugverkehr bzw. den Flugplatz Geilenkirchen in einem Fachgutachten untersucht und mit den zu beteiligenden Stellen abgestimmt. Zu diesem Zeitpunkt sah die Planung eine Errichtung von insgesamt 21 WEA vor.

In diesem Gutachten wurden Maßnahmen beschrieben, bei deren Einhaltung Auswirkungen vermieden werden können.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat eine Umplanung des in Rede stehenden Windparks stattgefunden. Zukünftig ist seitens der Stadt Linnich die Errichtung von lediglich 11 (statt 21) WEA

angedacht. Aufgrund der Reduzierung der WEA Anzahl kann gleichzeitig gewährleistet werden, dass eine Beeinträchtigung – unter Berücksichtigung evtl. Auflage einer Abschaltautomatik - des Flugplatzes ausgeschlossen werden kann.

Die im Plangebiet verlaufende Treibstoffleitung der Nato Air Base Geilenkirchen sowie der Schutzstreifen wurden in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen.

Grundsätzlich ist der Schutzstreifen der Leitung von Teilen des Rotors freizuhalten. Ein Eingriff in den Schutzstreifen der Treibstoffleitung durch den Rotor kann nur erfolgen, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Leitung weiterhin erfüllt ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat eine Umplanung des in Rede stehenden Windparks stattgefunden. Zukünftig ist seitens der Stadt Linnich die Errichtung von lediglich 11 (statt 21) WEA angedacht. Aufgrund der Reduzierung der WEA Anzahl kann gleichzeitig gewährleistet werden, dass eine Beeinträchtigung – unter Berücksichtigung evtl. Auflage einer Abschaltautomatik - des Flugplatzes ausgeschlossen werden kann.

Gelsenwasser AG

Kernaussage des Schreibens:

In dem genannten Bereich befinden Wasserleitungen unseres Unternehmens.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitungen wurden geprüft, diese befinden sich alle deutlich außerhalb der geplanten Fundamente der WEA.

Landesbüro der Naturschutzverbände / NABU Kreisverband Düren

Kernaussage des Schreibens:

- Allgemeine Aussagen zur regionalplanerischen Steuerung der WEA
- Die geplanten Höhen der WEA stören das Landschaftsbild
- Der Standort der WEA-Anlagen befindet sich auf einem seit fast 100 Jahren bekannten, überregional bedeutenden Rastplatz tausender Nordischer Gänse.
- Weiterhin werden Auswirkungen auf Wachtel und Rebhuhn erwartet
- Es werden weitere Kartierungen für die Kornweihe und den Sperber gefordert
- Die Planung ist mit dem Vorkommen der Rohrweihe nicht verträglich.
- Für den Rotmilan ist eine Raumnutzungsanalyse erforderlich
- Für Mäusebussard und Turmfalke werden hohe Schlagopferzahlen erwartet
- Für den Kiebitz und die Feldlerche sind CEF-Maßnahmen erforderlich
- Das Plangebiet ist als Leitkorridor für den Vogelzug anzusehen (Kraniche). Bemerkung zu den Nordischen Gänsen siehe oben.
- Laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ist ein Abstand zu den Anlagen von 1000 m und der Prüfungsbereich von 3000 m einzuhalten. Hierzu sind Nachkartierungen erforderlich.
- In der ASP sollten nicht nur die Brutplätze sondern auch die Winterschlafplätze der Waldohreulen kartiert werden.
- Es wird auf einen Brutplatz der Schleiereule hingewiesen.

- Es werden Mängel an der Untersuchung zum Fledermausvorkommen gerügt.
- Es wird ein Offenlandausgleich gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden gutachterlich ermittelt und ausgeglichen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Planung nicht etwa Windenergieanlagen zulässig gemacht werden, sondern nur die Steuerung ihrer Ansiedlung erfolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert, somit wird ihnen eine gewisse Einwirkung auf das Landschaftsbild durch den Gesetzgeber zugestanden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB wurde die Planung bzgl. der Konzentrationszone Gereonsweiler-Linnich geändert. Zukünftig ist die Errichtung von 11 (statt 21) WEA geplant.

Um die Belange des Natur- und Artenschutzes gerecht in der Planung zu berücksichtigen, wurden entsprechende Fachgutachten gefertigt. Bezüglich des Artenschutzes sind hier die ASP 1, das avifaunistische Gutachten und das Fledermausgutachten der ecoda zu nennen.

Der Gutachter kommt für Kranich und Gänse zum Schluss, dass „Der Betrieb der geplanten WEA wird weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen.“

Laut avifaunistischen Gutachten hat das Plangebiet keine Lebensraumbedeutung für die Wachtel. Es liegt nur ein Fundort im UR 2000 vor.

Im Gegensatz zur Wachtel existieren im Plangebiet Rebhuhnvorkommen. Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen wurden daher entsprechende Maßnahmen (wie Bauzeitbeschränkung) getroffen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind gemäß Leitfaden nicht zu erwarten.

Die Forderung nach einer Nachkartierung hinsichtlich des Vorkommens der Art Kornweihe bleibt unbegründet.

Die Forderung, die Planung aufzugeben, allein weil die Rohrweihe den Standort nutzt, entspricht nicht einer angemessenen artenschutzrechtlichen Bewertung.

Die Forderung nach einer Nachkartierung hinsichtlich des Vorkommens der Art Sperber bleibt unbegründet.

Laut ASP handelt es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Rotmilanen um Durchzügler oder kurzzeitige Nahrungsgäste (vgl. Avifaunistisches Gutachten S. 38). Brutplätze liegen nicht vor. Auch seitens der Verbände können keine Brutplätze benannt werden.

Der Mäusebussard und der Turmfalke werden nicht als windenergiesensible Art im Leitfaden geführt. Daher sind für den Mäusebussard keine Maßnahmen erforderlich.

Die Bedeutung des Raumes für den Kiebitz wird erkannt, diesbezüglich werden im Gutachten Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Für die Feldlerche hingegen sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Sie wird nicht im Leitfaden geführt und ist damit hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen nicht zu berücksichtigen.

Für alle Feldvögel wie auch die Feldlerche werden weiterhin Maßnahmen für die Bauzeit fixiert (z.B. Bauzeitenbegrenzung, Baufeldräumung, Baubegleitung)

Der Gutachter kommt zum Ergebnis: „Wie aus Tabelle 5.2 ersichtlich wird, sind bei der weiteren Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben insgesamt sechs Arten (Saatgans, Blässgans, Kornweihe, Rohrweihe, Kranich und Kiebitz) als Brut- oder

Rastvögel zu berücksichtigen, für die zumindest eine allgemeine Lebensraumbedeutung ermittelt wurde.“ (vgl. avifaunistisches Gutachten S. 120). Die Bedeutung des Raumes wurde somit erkannt.

Ferner kommt der Gutachter für Kranich und Gänse zum Schluss, dass „Der Betrieb der geplanten WEA wird weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen.“

Zum Umgang mit den Empfehlungen der LAG VSW (2015) bei den durchgeführten Prüfschritten hinsichtlich des Artenschutzes auf FNP-Ebene verweise ich auf die Mitteilungen der Amtschekonferenz 25.05.2015 (Top 12 Nr. 2, S. 16). Einheitliche Empfehlungen zum Umgang mit windenergieempfindlichen Vogelarten sind nicht möglich.

Für die Eulenarten werden laut Gutachten weder bau- noch betriebsbedingte Auswirkungen erwartet.

Es ist nichts darüber bekannt, dass es in einem Umfeld von mehr als 500 m von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen in Wochenstuben von Fledermausarten kommt. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass Fledermäuse, die sich in Wochenstuben aufhalten, durch den Betrieb von WEA gestört fühlen oder in einer anderen Form beeinträchtigt werden. Somit handelt es sich zwar um ein bedeutendes Funktionselement in der Autökologie der Fledermäuse, dessen Auffindung aber keinen werthaltigen Erkenntnisgewinn zum Schlagrisiko der Fledermäuse liefert, die 500 oder 1.000 m entfernt sind. Da einige Fledermausarten aufgrund ihres besonderen Verhaltens einer Kollisionsgefahr unterliegen, ist es daher viel entscheidender über deren Flugaktivitäten am Standort Erkenntnisse zu gewinnen. Dieses Ziel wurde mit den Vorort-Untersuchungen (Kombination aus Detektorbegehungen und Horchkistenerfassung) erreicht (Fachgutachten Fledermäuse). Zusammenhänge zwischen Funktionsräumen und/oder –elementen wurden dabei richtigerweise bei der Bewertung von Flugaktivitäten nicht außer Acht gelassen.

Weder die Fransenfledermaus noch das Große Mausohr gilt als WEA-empfindlich. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung sind daher Erfassungsdefizite, die ggfs. mit den angesprochenen besonderen Verhaltensweisen korrespondieren, vernachlässigbar.

Das Gutachten wurde korrekt erstellt. Die Messgeräte funktionieren.

Rein rechtlich ist es nicht erforderlich, den Ausgleich im gleichen Landschaftstyp oder im gleichen landschaftsraum abzuhalten. Lediglich der artenschutzrechtliche Ausgleich ist an Ort und Stelle zu erbringen, was bei den Maßnahmen für den Kiebitz auch erfolgt.

Wintershall Holding GmbH

Kernaussage des Schreibens:

- Hinweis zu bergrechtlichen Erlaubnisfeldern

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, aufgenommen.

Westnetz

Kernaussage des Schreibens:

Es wird auf im Plangebiet liegende Hochspannungsfreileitungen und ggf. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der geplanten Höhe der Windenergieanlagen ist nicht in jedem Fall gegeben, dass Beeinträchtigungen überhaupt vorliegen und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Sollten Maßnahmen erforderlich werden, gilt das Verursacherprinzip. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden entsprechende Untersuchungen erfolgen.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung nach § 4a BauGB folgende wesentliche Bedenken und Anregungen geäußert:

Kernaussagen der Stellungnahmen:

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Es wird kritisiert, dass die artenschutzrechtlichen Erhebungen zum Fledermausschutz aus dem Jahre 2012 verwendet werden. Die Methodik der ASP wird angezweifelt.

Es wird kritisiert, dass einzelne Untersuchungsschritte auf das nachgelagerte genehmigungsverfahren verlagert werden.

Auswirkungen auf den Menschen

Es werden Auswirkungen auf die Gesundheit durch den Schall, insbesondere durch Infraschall und tief frequenten Geräusche befürchtet. Ferner werden Auswirkungen durch den Schall befürchtet. Die in der erneuten Offenlage geänderte Schallfestsetzung wird in Frage gestellt.

Weitere Auswirkungen

Es wird erwartet, dass es Beeinträchtigungen der Flugsicherheit beim Anflug auf den Flugplatz Geilenkirchen gibt.

Eine Einwanderin beantragt, eine weitere Konzentrationszone auszuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Begehungen aus 2011 und 2012 sind noch stets aktuell. Die Erstellung eines Gutachtens nimmt viel Zeit in Anspruch. Begehungsergebnisse müssen ausgewertet werden

Die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ definierten Untersuchungsradien sind in der Untersuchung eingehalten. Auch die Methodik ist eingehalten.

Zum Schutz der Fledermäuse sind geeignete Maßnahmen vorgesehen.

Zur Vermeidung von Auswirkungen, insbesondere auf Feldvögel, durch den Bau der Anlagen sind Festsetzungen im Plan getroffen worden, wie z.B. eine Bauzeitenbeschränkung. Für den Kiebitz erfolgt ein Ausgleich.

Nicht alle Belange können im Bebauungsplanverfahren behandelt werden, da einzelne Aspekte erst im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Es handelt sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Zu Auswirkungen auf den Menschen

Alle immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wurden in Fachgutachten untersucht. Wenn erforderlich wurden zur Vermeidung geeignete Festsetzungen getroffen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte kann dabei ausgeschlossen werden. Es sind sowohl Festsetzungen zur Vermeidung von Schallauswirkungen als auch zur Vermeidung von Schattenschlag im Bebauungsplan enthalten.

Gem. dem Stand der Technik ist der Infraschall nicht zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen, die über das bisher vorgesehene

Maß hinausgehen, nicht zu treffen. Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vergl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen.

Zu weiteren Auswirkungen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat eine Umplanung des in Rede stehenden Windparks stattgefunden. Zukünftig ist seitens der Stadt Linnich die Errichtung von lediglich 11 (statt 21) WEA angedacht. Aufgrund der Reduzierung der WEA Anzahl kann gleichzeitig gewährleistet werden, dass eine Beeinträchtigung – unter Berücksichtigung evtl. Auflage einer Abschaltautomatik - des Flugplatzes ausgeschlossen werden kann. In einem Schreiben der NATO wird bestätigt, dass der Windpark mit einer geplanten Höhe von ca. 295 m innerhalb des Anflugsektors ILS und PAR-Anflug Landebahn 27 Geilenkirchen liegt und die Belange der NATO nicht beeinträchtigt.

Inzwischen wurde die maximale Gesamthöhe weiter reduziert (190 m über NN), sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine Betroffenheit insgesamt sogar reduziert werden konnte.

Die Fläche 4a besitzt jedoch lediglich eine Größe von ca. 16 ha. Mit Hilfe der Standortuntersuchung möchte die Stadt Linnich – auf Basis eines gesamtstädtischen Planungskonzeptes – Potentialflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen ermitteln und somit die Errichtung von WEA steuern und gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich herstellen. Hiernach steht die Fläche in der Abwägung zurück.

7 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Es wurden folgende wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage nach § 4a BauGB abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kernaussage des Schreibens:

Das Planungsgebiet „Windenergie Gereonsweiler“ befindet sich

- innerhalb des Zuständigkeitsbereiches sowie auch des Bauschutzbereiches des militärisch genutzten Flughafens Geilenkirchen
- innerhalb des Bereiches des Verlaufes von militärischen Richtfunkstrecken

Des Weiteren befindet sich im Plangebiet eine militärisch genutzte Produktfernleitung.

Durch die hier geplante WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung.

Eine Betrachtung des Einzelfalles und die abschließende Klärung erfolgen nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Landesbetrieb Straßen NRW

Kernaussagen des Schreibens:

- Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen

- Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur B 57 und L 228, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten.
- Es werden Aussagen zur späteren Anlagenschließung getroffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß des Windenergieerlasses NRW ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände von klassifizierten Straßen einzuhalten. Demnach sind technische Maßnahmen zu bevorzugen; der eineinhalbfache Abstand ist nicht erforderlich.

Es wird zu allen Anlagen ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten.

Die Erschließung wird nicht im Bebauungsplan geregelt. Die Erschließung zum Bau der Anlagen ist Bestandteil der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Gelsenwasser AG

Kernaussage des Schreibens:

In dem genannten Bereich befinden Wasserleitungen unseres Unternehmens.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitungen wurden geprüft, diese befinden sich alle deutlich außerhalb der geplanten Fundamente der WEA.

Pledoc

Kernaussage des Schreibens:

Im Plangebiet verläuft die Trasse einer geplanten Ferngasleitung. Wir bitten Sie, den Leitungsverlauf incl. des 10 m breiten Schutzstreifenbereiches (5 m links und rechts der Leitungssachse) anhand der beiliegenden Planunterlagen nachrichtlich in die Originalplanwerke zu übernehmen und in den jeweiligen textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan als Fläche, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB von Bebauung freizuhalten sind, auszuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die nachrichtliche Übernahme der Leitung sowie die Kennzeichnung der von der Leitung sowie dem dazugehörigen Schutzstreifen überlagerten Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erfolgen im Bebauungsplan.

BUND und NABU

Kernaussage des Schreibens:

BUND und Nabu legen eigene Kartierungen vor, nach denen Braunkehlchen und Kornweihe im Plangebiet vorkommen.

Es wird angeführt, dass weitere Arten berücksichtigt werden müssen.

Es werden CEF-Maßnahmen für den Kiebitz gefordert.

Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabi-

tate sind irrelevant. Aufgrund der Häufigkeit dieser Art im Plangebiet muss die Planung aufgegeben werden.

Da sich die Gesamtpopulation des Rebhuhns in einem für den landesweiten Fortbestand kritischen Erhaltungszustand befindet, werden die noch relativ gut besiedelten Gebiete zur Erhaltung des Ausbreitungspotenzials gebraucht.

Es wird angeführt, dass der Mäusebussard in der Planung zu berücksichtigen sei.

Für den Wespenbussard wird eine Raumnutzungskartierung gefordert.

Die Krickente soll in der Planung berücksichtigt werden.

Für die Wachtel werden großflächige Maßnahmen gefordert.

Für die Rohrweihe besteht ein Brutverdacht in der Nähe des Plangebietes.

Die Methodik der ASP für die Zone Gereonsweiler wird bemängelt. Wir widersprechen der Aussage, dass die betroffenen Arten wie Feldlerche, Kiebitz, Wachtel usw. das diese auf die umliegende Fläche ausweichen können, ohne zu wissen ob die Reviere sich überhaupt eignen oder ob diese bereits besetzt sind.

Es geht hier letztendlich um das Überleben diesen Arten.

Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet ein Rastplatz der Wildgänse ist, ist die Planung abzulehnen

Die geplanten Höhen der WEA stören das Landschaftsbild

Stellungnahme der Verwaltung:

Der UR2000 hat als Rast- und Nahrungsgebiet für durchziehende Braunkehlchen eine geringe Bedeutung. Ab dem 08.10.2010 wurden bei jeder Begehung jagende Kornweihen im UR2000 festgestellt. Meist waren bei den Begehungen ein bis zwei Individuen anwesend, am 20.10.2010 hielten sich fünf bis sieben jagende Tiere gleichzeitig im UR2000 auf. Dabei wurde ein bevorzugt bejagter Teilraum im UR2000 festgestellt, der die landwirtschaftlichen Nutzflächen im nördlichen Teil des UR1000 inklusive des bestehenden Windparks umfasste.

Beide Arten wurden somit im Rahmen der gutachterlichen Untersuchungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden alle planungsrelevanten Arten umfassend diskutiert. Somit wurden sowohl die gemäß Leitfaden als „windkraftsensibel“ geltenden Arten berücksichtigt, als auch die „nicht-windkraftsensiblen“.

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann auch für den Kiebitz ausgeschlossen werden. Bisher gab es 3 registrierte Totfunde an WEA (in Schleswig-

Holstein). Kiebitze reagieren mit einer recht deutlichen Meidungsreaktion auf Windenergieanlagen. In der Regel halten sie mehrere hundert Meter Abstand mit dem Brutplatz hierzu. In der Zugzeit werden Windparks noch weiträumiger gemieden. Dies erklärt die geringen Schlagopferzahlen.

Der Kiebitz brütet mit 2 Paaren am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Im Jahr 2012 lagen die Brutplätze außerhalb des für die Windenergienutzung vorgesehenen Plangebietes und ca. 450 Meter von der nächsten projektierten WEA entfernt. Dieser Abstand ist in der Regel ausreichend für ein ungestörtes Brutgeschäft. Insofern ist davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Störungen des Kiebitzes kommt. Der Brutplatz wird so angelegt, dass eine ungestörte Brut möglich ist.

Bei Feldlerchen ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöht, weil sie einen hohen Singflug ausüben, mit dem sie auch in Rotorschwenkbereiche von WEA gelangen können. Die Zentrale Fundkartei (Stand 23.01.2012) dokumentiert insgesamt 63 Fälle verunglückter Feldlerchen. Diese Zahl erscheint (insbesondere unter Berücksichtigung der Dunkelziffer) zunächst hoch. Bei einem bundesdeutschen Bestand von ca. 2-3 Millionen Tieren relativiert sich diese in über 20 Jahren ermittelte Verlustzahl allerdings sehr deutlich. Vogelschlag ist demnach für die Feldlerche ein gewisses

Problem, was aber angesichts der Häufigkeit der Art nicht als signifikant erhöhtes Risiko beschrieben werden kann.

Für die stark bodengebundenen Rebhühner und Wachteln ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen gering. In der Tat gibt es für die Wachtel keinen dokumentierten Fall von an WEA verunglückten Tieren. Beim Rebhuhn gibt es zwei Fälle, bei denen Tiere durch WEA getötet wurden. Für beide Arten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, vor allem durch die bodengebundene Lebensweise, auszuschließen.

Die Zahl von 185 an WEA verunglückter Mäusebussarde in Deutschland zeigt ein höheres Schlagrisiko dieser Art. Dies ist jedoch der hohen Bestandszahl von ca. 96.000 Brutpaaren (BP) deutschlandweit, was als günstiger Erhaltungszustand gewertet werden kann, gegenüber zustellen. Die Art ist demnach nicht übermäßig von Kollisionen mit WEA betroffen.

Es konnte im Umfeld des Untersuchungsgebietes in einem Abstand von gut einem Kilometer ein besetzter Horst im Norden des ehemaligen WDR Geländes nachgewiesen werden. Von dort ausgehend konnten einzelne Bussarde kreisend auf der Suche nach Nahrung auch über dem Untersuchungsgebiet gesichtet werden. Selbst ein nie gänzlich auszuschließender Ausfall eines Einzelieres dürfte in Kürze durch ein neues Tier ausgeglichen werden. Für die Population hat dies keine Relevanz.

Es konnte im Umfeld des Untersuchungsgebietes in einem Abstand von gut einem Kilometer ein besetzter Horst im Norden des ehemaligen WDR Geländes nachgewiesen werden. Von dort ausgehend konnten einzelne Bussarde kreisend auf der Suche nach Nahrung auch über dem Untersuchungsgebiet gesichtet werden. Selbst ein nie gänzlich auszuschließender Ausfall eines Einzelieres dürfte in Kürze durch ein neues Tier ausgeglichen werden. Für die Population hat dies keine Relevanz.

Ein unmittelbarer Hinweis auf die Krickente konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht festgestellt werden. Eine notwendigerweise vertiefende Betrachtung ist somit nicht angezeigt.

Für die stark bodengebundenen Rebhühner und Wachteln ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen gering. In der Tat gibt es für die Wachtel keinen dokumentierten Fall von an WEA verunglückten Tieren. Beim Rebhuhn gibt es zwei Fälle, bei denen Tiere durch WEA getötet wurden. Für beide Arten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, vor allem durch die bodengebundene Lebensweise, auszuschließen.

Von der Rohrweihe sind gemäß der Karte des LANUV „Vorkommensgebiete und Populationszentren planungsrelevanter Vogelarten von landesweiter Bedeutung“ im weiteren Umfeld Brutplätze bekannt. Der nächste bekannte Brutplatz liegt über 3 km nördlich bei Hottorf. Das Projektgebiet stellt demnach offenbar den südlichsten Rand des mehrere Kilometer reichenden Aktionsraumes der Art bei der Nahrungssuche dar. Es konnte eine gelegentliche Raumnutzung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, mit jeweiligen Abflügen in nördliche Richtungen. Demnach kommt dem Projektgebiet die Funktion als Teil des ausgedehnten Nahrungshabitats der Rohrweihe zu. Die beobachtete Jagd erfolgt im tiefen Suchflug knapp über dem Boden bis wenige Meter darüber. Die Beute wird dabei überrascht und geschlagen. Durch dieses Verhalten ist die Rohrweihe ausgesprochen wenig durch Vogelschlag an WEA gefährdet. In der Zentralen Fundkartei sind lediglich 11 Fälle verunglückter Rohrweihen dokumentiert (keine in NRW). Aufgrund dieses Verhaltensmusters, der nur gelegentlichen Raumnutzung und der weiten Entfernung des möglichen Brutplatzes ist daher nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Für alle relevanten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfungen entsprechende Untersuchungsradien festgelegt, welche die Begutachtung der jeweiligen Art auch außerhalb des Plangebietes gewährleistet.

Aus diesem Grund durchaus umliegende Bereiche im Rahmen der Gutachten berücksichtigt.

Mit der CEF-Maßnahme für den Kiebitz werden auch hinsichtlich weiterer Arten der offenen Feldflur (u.a. Feldlerche, Rebhuhn) verlorene Lebensraumfunktionen wiederhergestellt bzw. aufgewertet. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden vollständig kompensiert.

Ferner kommt der Gutachter für Kranich und Gänse zum Schluss, dass „Der Betrieb der geplanten WEA wird weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen.“

Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden gutachterlich ermittelt und ausgeglichen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Planung nicht etwa Windenergieanlagen zulässig gemacht werden, sondern nur die Steuerung ihrer Ansiedlung erfolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert, somit wird ihnen eine gewisse Einwirkung auf das Landschaftsbild durch den Gesetzgeber zugestanden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB wurde die Planung bzgl. der Konzentrationszone Gereonsweiler-Linnich geändert. Zukünftig ist die Errichtung von 11 (statt 21) WEA geplant.

Westnetz

Kernaussage des Schreibens:

Es wird auf im Plangebiet liegende Hochspannungsfreileitungen und ggf. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der geplanten Höhe der Windenergieanlagen ist nicht in jedem Fall gegeben, dass Beeinträchtigungen überhaupt vorliegen und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollten Maßnahmen erforderlich werden, gilt das Verursacherprinzip. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden entsprechende Untersuchungen erfolgen.

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie

Kernaussagen des Schreibens:

Es werden Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen und zu Sumpfungsschutzmaßnahmen gemacht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es werden entsprechende Hinweise in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen.

Evonik

Kernaussagen des Schreibens:

Im Plangebiet befindet sich eine Fernleitung. Alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen der Fernleitung tangiert oder geeignet sind Einflüsse in diesen einzutragen, sind detailliert mit uns abzustimmen und schriftlich von uns zu genehmigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt, es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan.

Kreis Düren

Kernaussagen des Schreibens:

Zur späteren Errichtung der WEA ist eine ausreichende Erschließung i. S. d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BlmSch-Genehmigung erbracht werden. Das Tiefbauamt ist im Rahmen des BlmSch-Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Nachweis über die ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB wird im Rahmen der BlmSch-Genehmigung erbracht. Das Tiefbauamt wird im Rahmen des BlmSch-Genehmigungsverfahrens beteiligt.

Gemeinde Titz

Kernaussagen des Schreibens:

Die Gemeinde fordert die Einhaltung von 1.200 m Abstand zu ihren Siedlungsräumen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entscheidung, welche Vorsorgeabstände als weiche Tabukriterien gewählt werden, ist – höchstrichterlich bestätigt – eine Entscheidung des Stadtrates im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Diesem Beschluss wird, vor dem Hintergrund der Windkraft substantiell Raum verschaffen zu wollen, weiterhin gefolgt. Eine Erhöhung der Schutzabstände zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhöfen würde zu einer deutlichen Reduzierung, bis hin zum kompletten Wegfall, der Potentialflächen führen. Damit wäre das Ziel der Stadt Linnich der Windkraft in substantieller Weise Raum zu verschaffen gefährdet.

Inzwischen wurde der Entwurf eines neuen Windenergieerlasses veröffentlicht. Dort kann entnommen werden, dass der Schutzabstand von 1.500 m lediglich an Empfehlung anzusehen ist.

E-Plus

Kernaussagen des Schreibens:

Es wird auf Richtfunkstrecken im Plangebiet hingewiesen. Idealerweise beträgt die freizuhaltende Richtfunk-Trassenbreite jeweils 30 Meter zu beiden Seiten der Mittellinien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erfordernisse des Richtfunks stellen kein Ausschlusskriterium dar, da ihre tatsächliche Beeinträchtigung durch nah heranrückende Windenergieanlagen in der Regel erst vorhabenbezogen ermittelt werden kann. Moderne WEA können bei entsprechender Anlagenhöhe mit ihren Rotorblättern den Bereich über der Richtfunkstrecke überlagern, ohne die Funkstrecke zu beeinträchtigen. Ferner besteht die Möglichkeit mit sonstigen technischen Mitteln (z.B. Repeater am Mast) eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

Telefonica

Kernaussagen des Schreibens:

In der Nähe der Plangebiete befinden sich Richtfunktrassen, die durch die Planung beeinträchtigt werden können

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erfordernisse des Richtfunks stellen kein Ausschlusskriterium dar, da ihre tatsächliche Beeinträchtigung durch nah heranrückende Windenergieanlagen in der Regel erst vorhabenbezogen ermittelt werden kann. Moderne WEA können bei entsprechender Anlagenhöhe mit ihren Rotorblättern den Bereich über der Richtfunkstrecke überlagern, ohne die Funkstrecke zu beeinträchtigen. Ferner besteht die Möglichkeit mit sonstigen technischen Mitteln (z.B. Repeater am Mast) eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

LVR Amt für Denkmalpflege**Kernaussagen des Schreibens:**

Im Umfeld der Plangebiete befinden sich Baudenkmale. Auf diese Baudenkmale bzw. auf wesentliche Sichtbeziehungen können durch die WEA Auswirkungen bestehen. Um eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler und der sie umgebenden charakteristischen Ortsbilder und Kulturlandschaften zu vermeiden, ist eine angemessene Prüfung der Auswirkungen vorzunehmen. In Einzelfällen sind Nachbesserungen der vorliegenden Untersuchungen (ergänzende Blickrichtungen der Fotosimulationen) erforderlich. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sollten Standorte entsprechender Windenergieanlagen geändert oder eliminiert werden. Allgemein ließen sich durch eine deutliche Reduzierung der Höhe der Windenergieanlagen bereits die meisten aufgeführten Beeinträchtigungen vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bezüglich der Teilbereiche Körrenzig-Kofferen-Hottorf sowie Boslar bereits verbindliche Bauleitplanungen vollzogen wurden, welche die Belange der Denkmalpflege berücksichtigt haben.

Da im Rahmen des Flächennutzungsplans keine abschließenden WEA Parameter ermittelt werden können, wurde der Belang im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.

Aufgrund der Tatsache, dass die seitens des LVRs aufgeführten Denkmale gutachterlich berücksichtigt wurden und darüber hinaus die Gesamthöhe der WEA auf maximal 190 m über NN. reduziert wurde, ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Beurteilung im Rahmen des hiesigen Bauleitplanverfahrens stattgefunden hat.

RWE**Kernaussagen des Schreibens:**

Es wird auf Grundwassermessstellen hingewiesen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundwassermessstelle liegt außerhalb der Baufenster und wird somit durch die Planung nicht in ihrem Erhalt gefährdet.

Im Rahmen der erneuten Offenlage haben sich einzelne TÖBs erneut zur Planung geäußert, jedoch nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfes. Hierauf war die erneute Offenlage jedoch beschränkt.

8 Planungsalternativen

Die Stadt Linnich wird die Plangebietsflächen bereist über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes als Konzentrationszone für die Windenergie ausweisen. Es kann also, auch ohne Aufstellung dieses Bebauungsplanes, hier eine Bebauung mit Windenergieanlagen erfolgen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde das Gemeindegebiet flächendeckend untersucht, um die Eignung des Standorts bzw. Planungsalternativen zu prüfen. Im Rahmen der Alternativenprüfung bzw. Standortuntersuchung stellten sich im ersten Untersuchungsschritt folgende 6 Flächen als potenziell geeignet heraus:

Potenzialfläche 1 - nördlich von Körrenzig-Kofferen-Hottorf

Potenzialfläche 2 – östlich von Gevenich

Potenzialfläche 3 – südlich von Boslar

Potenzialfläche 4 – südwestlich von Flossdorf

Potenzialfläche 5 – Ederen

Potenzialfläche 6 – nördlich von Gereonsweiler

Der Vergleich der Flächen zeigt, dass die Flächen 1 und 6 hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Ausweisung einer Konzentrationszone grundsätzlich klar bevorzugt wurden. Zudem handelte es sich bei der Fläche 1 und der Fläche 6 um Erweiterungen bestehender Zonen. Die Flächen werden durch teils massive Hochspannungsleitungen durchkreuzt und die neu hinzutretenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind so relativ gering. Für die Bevölkerung sind diese Auswirkungen aufgrund topographischer Verhältnisse nur bedingt wahrnehmbar. Trotz dieser Vorzüge ist die Fläche 6a aufgrund von Belangen der Flugsicherung nicht zur Ausweisung geeignet. Die Teilflächen 6b-6h werden zur Ausweisung empfohlen, da für diese Teilflächen in Rahmen der Abstimmung mit der NATO/Bundeswehr die Beeinträchtigung der Flugsicherung hinreichend zurückgenommen wurden. Darüber hinaus wurde die Fläche 1 bereits im Rahmen der 29. FNP-Änderung der Stadt Linnich umgesetzt und ist inzwischen mit Windenergieanlagen bebaut.

Des Weiteren ist die Fläche 3 zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund einrahmender Straßentrassen bereits beeinflusst und aufgrund von Tallagen der umgebenden Ortschaften für die Bevölkerung nur in geringem Maße einsehbar. Neben der Bündelung mit Infrastrukturtrassen ist eine zukünftige Synergie mit einer Windenergienutzung der angrenzenden Stadt Jülich möglich, so dass hier durch eine konzentrierte Anordnung von Windenergieanlagen eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert werden könnte. Die Fläche 3 ist somit grundsätzlich zur Windkraftnutzung geeignet und wurde inzwischen im Rahmen der 28. FNP-Änderung der Stadt Linnich umgesetzt.

Die Flächen 2 und 5 weisen kaum Vorbelastung des Landschaftsbilds auf, und sind aufgrund ihrer Größe und isolierten Lage auszuschließen.

Aufgrund der Zerschneidung und Flächengröße ist von Fläche 4 ebenfalls abzusehen. Die Fläche 4 ist bereits durch den Verlauf der Stadtgebietsgrenze in zwei bzw. drei Teilbereiche von geringerer Größe unterteilt. Diese reduzieren sich durch Aspekte wie Schutzabstände zu Freileitungen und den Verlauf der Merzbachhaue noch um weitere Flächen. Unter anderem ist das Ziel der Planung eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden. Auf Grund dessen soll die Ausweisung einer größeren Zone, die den Bedarf besser deckt, der Ausweisung von mehreren kleineren Zonen gegenüber bevorzugt werden. Ebenfalls ist die Einsehbarkeit und somit die Fernwirkung der Fläche im Gegensatz zu den Flächen 1, 3 und 6 als schwerwiegender zu bewerten.

Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Konzentrationszonen für die Windkraft mit einer Größe von ca. 574,26 ha ausgewiesen. Dies entspricht ca. 8,77 % des Stadtgebietes (6543 ha) sowie ca. 83,93 % der Potentialflächen (684,21 ha). Nach Abzug der harten Tabukriterien (4630,02 ha) verbleibt in Linnich eine Gesamtfläche von 1912,98 ha. Bei einer Ausweisung der o.g. Flächen (574,26 ha) werden somit ca. 30,01 % des Stadtgebietes in Linnich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen.

Die Relation dieser Flächen zueinander kann dabei als Indizwirkung bzgl. der Frage des substantiellen Raumes angesehen werden.

Die Zielsetzung der Landesregierung, 2 % der Landesfläche für die Stromerzeugung durch Windenergie zu nutzen, wird mit etwa 8,7 % der Stadtgebietsfläche klar erfüllt.

Wesentlicher ist jedoch die Frage, wie die Relation der ausgewiesenen Flächen zu den Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen ist. Denn nur diese Restflächen kommen für die Windenergie

überhaupt in Frage, da andernfalls rechtliche oder tatsächliche Gründe der Windenergie im Wege stehen. Bei einer Ausweisung der o.g. Flächen werden somit ca. 30,01 % des Stadtgebietes in Linnich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen. Dem Verhältnis dieser beiden Flächen zueinander kommt Indizwirkung zu, ebenso wie dem Verhältnis der Konzentrationszonen zu den Potentialflächen¹. Beide Verhältniszahlen weisen für Linnich hohe Werte auf.

Unter der Berücksichtigung der oben aufgeführten Relationen und vor dem Hintergrund, dass in der Stadt Linnich eine zersiedelte Gemeindestruktur vorzufinden ist, kann davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall der Windkraft in substantieller Weise Raum geschaffen wird.

Im Bebauungsplan könnten andere Anlagenstandorte oder Höhen festgesetzt werden. Dann würde aber ein geringerer Parkwirkungsgrad erzielt werden, der den Eingriff in den Naturhaushalt nicht genauso rechtfertigen würde.

Weiterhin könnten weniger Anlagenstandorte festgesetzt werden. Dann würde sich jedoch die Frage stellen, ob dem Anspruch der Flächennutzungsplanänderung, nämlich der Windenergie hier einen Vorrang und einen substantiellen Raum einzuräumen, noch entsprochen würde. Dies wäre vermutlich nicht der Fall, da dann ganze Bereiche des Plangebietes von Anlagen freigehalten werden würden.

Weiterhin könnte auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes auch ganz verzichtet werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre alleine aufgrund der 30. Flächennutzungsplanänderung bereits möglich. Hierbei wäre denkbar, dass z.B. auch mehr Anlagen als derzeit geplant realisiert werden oder dass größere als die festgesetzten Anlagen errichtet würden. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben würde im Genehmigungsverfahren sicherlich gewahrt, jedoch könnte es sein, dass sich unterschiedliche Anlagenplaner gegenseitig unnötig beschränken, so dass ein geringere Parkwirkungsgrad und somit ein unverhältnismäßiger Eingriff erfolgen würde.

Linnich, den 04.07.2018

Schunck-Zenker
Bürgermeisterin

Reyer
Stadtamtsrat

¹ BVerwG, Urteil vom 12.05.2016 (Az. 4 BN 49/15)